

## **Wichtige Hinweise zu Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II:**

- Auf dem Antrag und allen Zusatzblättern müssen **alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (mit Datum) unterschreiben!**
- Folgendes müssen Sie ab Antragstellung beachten und kann bei Nichtbeachtung zu einer Leistungskürzung führen:

➤ **Arbeitsunfähigkeit**

Nach § 56 SGB II sind **alle** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über diese beiden Punkte vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, so gilt für die Folgebescheinigung dasselbe.

Der Arzt händigt Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zwei Ausfertigungen aus, eine „Für die Krankenkasse“ (mit Diagnoseschlüssel) und eine weitere „Für den Arbeitgeber“.

Sie müssen die Ausfertigung „Für den Arbeitgeber“ beim Jobcenter einreichen. Während der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme ist diese Bescheinigung beim Bildungsträger abzugeben.

Auf schriftliche Anforderung durch das Jobcenter müssen Sie zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in der Lage sind, das Jobcenter aufzusuchen (Behördenunfähigkeit). Diese Bescheinigung muss taggenau ausgestellt sein. Einen Vordruck hierzu erhalten Sie beim Jobcenter. Kosten für diese Bescheinigung übernimmt das Jobcenter nicht, da keine Diagnosen gefordert sind, welche eine Rechnung begründen würden. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit oder Behördenunfähigkeit, die nur einen Tag dauert.

➤ **Änderungen**

Sie müssen wichtige Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug, Verlust des Führerscheins; Änderung der Telefonverbindung) unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) mitteilen.

➤ **Ortsabwesenheit**

Sie müssen bei einer Ortsabwesenheit **vorab** die Zustimmung Ihres Arbeitsvermittlers einholen. Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (dies entspricht in etwa dem Landkreisgebiet) auf, müssen Sie sicher stellen, dass Sie persönlich an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Bei einer unangemeldeten oder unerlaubten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen mehr. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 13.3 des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

**Zur Kenntnis genommen:**

---

**Datum, Unterschriften alle erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**